

Richtlinien zur Verleihung des Umweltpreises der Stadt Büdingen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2019

I. Allgemeines

Die Stadt Büdingen verleiht jährlich eine Auszeichnung (Umweltpreis) für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

II. Themen

(1) Ausgezeichnet werden beispielhafte Aktivitäten und Leistungen, die das Verständnis und das Problembewusstsein für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes fördern, in besonderem Maße zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen, oder das Wohn-, Lern- oder Arbeitsumfeld in ökologischer Hinsicht verbessern.

Die Leistungen sollen Umweltfragen betreffen, die auch für die Stadt Büdingen und ihre Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung sind.

(2) Für eine Preisverleihung in Frage kommen nur Projekte, die bereits durchgeführt wurden bzw. sich aktuell in der Umsetzung befinden.

Eine Förderung durch einen Dritten steht einer Auszeichnung nicht entgegen.

(3) Planungen und Projektankündigungen sowie länger als 12 Monate zurückliegende

Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

Nicht auszeichnungsfähig sind Leistungen, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu erbringen sind.

Projekte, die bereits aus einem anderen städtischen Etat gefördert wurden, kommen für die Preisverleihung nicht in Frage.

III. Teilnahmeberechtigung

(1) Die Auszeichnung kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution (auch Schulen oder Kindertagesstätten) verliehen werden, die in Büdingen ansässig ist oder deren Aktion oder Idee im Stadtgebiet Büdingen umgesetzt wurde bzw. wirksam ist.

(2) Eine wiederholte Auszeichnung ist grundsätzlich möglich.

(3) Mitglieder der Jury können nicht ausgezeichnet werden.

IV. Einreichung von Vorschlägen

(1) Die Auslobung des Büdingener Umweltpreises erfolgt in der Regel bis Ende März des jeweiligen Verleihungsjahres durch einen Aufruf in den lokalen Medien (Tageszeitung, Radio) sowie auf der städtischen Internetpräsentation.

Darüber hinaus erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung, die den Anforderungen der Hauptsatzung der Stadt Büdingen genügt.

(2) Die Vorschläge und Bewerbungen des Büdinger Umweltpreises müssen bis zu dem in der Auslobung bzw. der Bekanntmachung festgelegten Termin, spätestens jedoch 3 Monate nach der Auslobung, schriftlich eingereicht werden.

(3) Vorschläge oder Bewerbungen für die Vergabe des Büdinger Umweltpreises sind mit einer möglichst genauen Beschreibung des umgesetzten Projektes an die Stadt Büdingen, Haupt- und Organisationsamt, zu senden.

Die Begründung soll 10.000 Zeichen oder 3 DIN A4-Seiten nicht überschreiten.

Zur Vereinfachung wird ein Download-Formular auf der Internetpräsentation der Stadt Büdingen zur Verfügung gestellt, das für die Bewerbung genutzt werden kann.

Vorschlagsrecht haben alle natürlichen Personen und Personengruppen sowie juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände und Unternehmen).

V. Vergabe des Umweltpreises

(1) Der Preis wird unter Ausschluss des Rechtsweges verliehen. Eine Verpflichtung zur Vergabe des Preises besteht nicht.

(2) Der Umweltpreis ist mit einem Preisgeld in Höhe von insgesamt 1.000 Euro verbunden und wird wie folgt gestaffelt:

1.Preis 500 Euro

2.Preis 300 Euro

3.Preis 200 Euro.

Neben dem Geldpreis erhält jeder Preisträger eine Urkunde.

(3) Über die Verleihung des Umweltpreises entscheidet die Jury während einer Nichtöffentlichen Sitzung.

(4) Schlagen Preisträger die Annahme des Preises aus, so kann die Jury über weitere

Vorschläge zur Preisverleihung entscheiden.

VI. Bewertungskriterien

Alle Bemühungen im Umwelt- und Naturschutz werden berücksichtigt. Es wird kein bestimmtes Thema vorgegeben. Maßgeblich für die positive Bewertung einer Bewerbung ist der Nutzen für den Umwelt- und Naturschutz und die beispielgebende Wirkung.

Die Bewertung der Vorschläge stützt sich grundsätzlich auf folgende Kriterien:

- Beweggründe für die Initiative
- Art und Maß der Nachhaltigkeit
- Erfolg der Maßnahme
- Ideenreichtum, Originalität, Innovation
- Zeitlicher und finanzieller Einsatz
- Erzieherische und pädagogische Wirkung auf die Teilnehmer und die Öffentlichkeit
- Anreiz zur Nachahmung ähnlicher Initiativen
- Wirtschaftlichkeit

VII. Jury

(1) Die Jury ist identisch mit der Jury für den Bürgerpreis.

(2) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jury-Vorsitzenden.

(4) Mitglieder der Jury dürfen an Verhandlungen, die die Preisverleihung betreffen, weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie

a) zur Preisverleihung vorgeschlagen sind,

b) in leitender oder repräsentierender Funktion für eine juristische Person oder eine sonstige Personenmehrheit tätig sind, die zur Preisverleihung vorgeschlagen ist,

c) die Stellvertretung einer der unter Buchstabe b) bezeichneten Personen innehaben.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Jury unter Ausschluss der betreffenden Person.

(5) Bei Bedarf kann die Jury Sachverständige zur Beratung beiziehen.

VII. Preisverleihung

Die Verleihung des Preises samt Urkunde erfolgt durch den Stadtverordnetenvorsteher.

Dies erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, in der die Preisträger/innen gewürdigt und die Projekte vorgestellt werden.

Die Preisträger/innen räumen der Stadt Büdingen das Recht ein, die vorgeschlagenen Leitungen im Rahmen der umweltbezogenen Öffentlichkeitsarbeit zu verwerten.